

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Place des Cèdres
Postfach
1951 Sitten

Visp, 14. Januar 2011

Stellungnahme der CSPO zur Vernehmlassung NFA II, 2. Etappe

Sehr geehrte Herr Staatsrat Melly
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CSPO bedankt sich für die Einladung, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Vorentwurf zur Totalrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998

Wir sind einverstanden mit der im Rahmen des zur Diskussion stehenden Gesetzesvorentwurfs vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese sieht vor, dass einerseits der Kanton zuständig ist für den Schutz und den Unterhalt von Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung, und demgegenüber regeln die Gemeinden den Schutz und den Erhalt von Objekten von kommunaler Bedeutung.

Mit dem revidierten Gesetz wird die Schaffung von zwei separaten Kommissionen vorgeschlagen, die ausschliesslich mit wissenschaftlichen Experten bestückt sind. Erfahrungen zeigen, dass so keine politisch tragfähigen Lösungen entstehen können und die Gefahr gross ist, dass es vermehrt zu Konflikten zwischen diesen Expertenkommissionen und den kommunalen Behörden kommen wird (z. B. Dorfkernerneuerung, Ausscheidung von Schutzgebieten usw.). Aus diesem Grund ersuchen wir den Staatsrat, die Zusammensetzung dieser Kommissionen nochmals zu überdenken.

Die Bundesmittel für den Natur- und Landschaftsschutz wurden gekürzt. Ebenso wurden die Transferbeiträge an die Kantone gekürzt. Nun will der Kanton als Kompensation dafür die Gemeinden zusätzlich in die Pflicht nehmen, indem sie bei nationalen und kantonalen Objekten mitfinanzieren sollen (Art. 24 Abs. 1bis VE). Das ist äusserst fragwürdig. Es sei nochmals erinnert, dass der Kanton durch die NFA zusätzliche frei verfügbare Beiträge erhält und diese Beiträge eigentlich dazu gedacht sind, den Wegfall von Beiträgen in Sachbereichen zu kompensieren aus denen sich der Bund zurück gezogen ha. Was der VE im Natur- und Heimatschutz vorsieht, ist zumindest teilweise eine Lastenverschiebung auf die Gemeinden und damit ist die CSPO nicht einverstanden.

Gemäss Art. 24 Abs. 3bis VE tragen die Gemeinden die Kosten in Bezug auf die Objekte von kommunaler Bedeutung. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, auch wenn der Subventionssatz stark reduziert

wurde. Nach Art. 24 Abs. 3ter VE ist für diese Objekte vorgesehen, dass der Kanton Massnahmen betreffend diese Objekte mit Beiträgen bis zu 40 % der anerkannten Kosten finanziell unterstützen kann, sofern sie den Zielen des Gesetzes entsprechen. Wir begrüssen diesen Vorschlag, sind gleichzeitig aber auch beunruhigt über die diesbezügliche Formulierung im Begleitbericht. Hier heisst es, dass diese Änderung zur Folge habe, dass im Bereich des Denkmalschutzes die Möglichkeit entfalle, „schutzwürdige“ Objekte zu finanzieren. Neu sei eine finanzielle Beteiligung nur mehr für klassierte und unter Schutz gestellte Objekte möglich. Wir verlangen in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Kanton seine Beiträge für die Erhaltung des Ortsbildes im bisherigen Rahmen aufrecht erhält, und diese Beiträge nicht unter dem Deckmantel einer fehlenden „Klassierung“ reduziert oder sogar vollständig fallen lässt.

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass die in Art. 17 VE vorgeschlagene Handhabung in Bezug auf die Feldgehölze mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden und in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Gesetzesvorentwurf über die Wege des Freizeitverkehrs

Wir begrüssen, dass allen Formen des Freizeitverkehrs die ihnen zustehende Bedeutung mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage Rechnung getragen wird. Der Freizeitverkehr in all seinen Formen ist für den Kanton Wallis als ausgesprochenen Tourismuskanton entscheidend, weshalb die CSPO es begrüsst, dass eine Gesamtschau gemacht, die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung einheitlich geregelt werden.

Die Entschädigungsfrage der Begründung des öffentlichen Durchgangsrechts ist offen. Besteht gar kein Anspruch auf Entschädigung oder falls ja, nach welchen Bestimmungen wäre eine solche zu bemessen? Eine Regelung privater Durchgangsrechte fehlt vollends.

Art. 3 regelt die Zuständigkeiten. Die mit der Raumentwicklung beauftragte Dienststelle erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und den Gemeinden das generelle Konzept und die Sachpläne für die Netze des Freizeitverkehrs. Hier stellt sich die Frage, inwieweit diese Rolle nicht der amtlichen Vermessung oder gar der Erschliessungsplanung der Gemeinden zukäme? Deshalb sei an dieser Stelle die Frage erlaubt, ob hier nicht eine Kompetenzverschiebung von statten geht. Hinzu kommt, dass die Gemeinden nach Abs. 2 die rechtliche Verantwortung zu tragen haben. Dies stellt unseres Erachtens einen Widerspruch dar. Schliesslich erlauben wir uns den Hinweis, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit stets wichtiger und zugleich komplexer werden, weshalb in diesem Bereich weiterführende Abklärungen bzw. Klärungen erforderlich sind. Denn gemäss Abs. 4 können die Gemeinden diese Aufgaben interkommunal regeln. Wie wird die Frage der Haftung in diesem Bereich zu regeln sein?

Weitere Fragen sind zu klären: Was geschieht mit den bereits homologierten Wanderwegkarten und Fusswegnetzen? Können diese übernommen werden oder sind neue Pläne zu schaffen? Wer trägt die entsprechenden Kosten, wenn bestehende Pläne neu erstellt werden müssen? Kommen hier neue Aufgaben auf die Gemeinden zu?

Demgegenüber soll der Kanton zuständig sein in Bezug auf die kantonale Radwanderroute zwischen Oberwald und St-Gingolph. In diesem Zusammenhang ist der Kanton verantwortlich für die Planung, die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser kantonalen Radwanderroute. Die Finanzierung ist in Art. 14 VE geregelt. Wir erachten dieses vorgeschlagene Subventionierungssystem als zu kompliziert und verlangen daher mit dem Ziel einer Vereinfachung, dass der Kanton die gesamte Finanzierung in Bezug auf die kantonale Radwanderroute Oberwald – St-Gingolph übernimmt.

Im Weiteren unterstützen wir den Vorschlag, wonach der Kanton für das Hauptwanderwegnetz einen Subventionssatz von 50 % vorsieht und andere Wegarten des Freizeitverkehrs unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Route von kantonaler oder regionaler Bedeutung handelt, mit einem Subventionssatz von 20 %

von Seiten des Kantons unterstützt werden sollen. Wir teilen die Beurteilung des Departementes, dass diese Subventionierung zugunsten der Gemeinden aufgrund des Zieles der Förderung und Deregularisierung der Wege des Freizeitverkehrs durchaus gerechtfertigt ist.

Gesetzesvorentwurf über den Wald und die Naturgefahren

Mit den Grundsätzen und Zielen des VE ist die CSPO einverstanden. Die Bewirtschaftung des Waldes verbleibt in der Verantwortung der Waldeigentümer, und der Kanton unterstützt die Eigentümer, sofern diese gesetzlich anerkannte Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit erbringen. Der Gesetzesvorentwurf sieht zudem vor, dass die Gemeinden mit der Einrichtung lokaler oder regionaler Sicherheitsdienste beauftragt werden, die als Grundelemente der Gefahrenprävention gelten. Im Weiteren sind die Gemeinden ebenfalls gehalten, in den Bereichen, in denen der Risikograd es erfordert, Schutzmassnahmen zu treffen, um die Gefahr möglichst zu reduzieren.

Die stärkere Gewichtung des Themenkomplexes Naturgefahren wird ausdrücklich begrüsst. In diesem Zusammenhang muss aber festgehalten werden, dass die Handhabung der einzelnen Naturgefahren (Hochwasser, Rutschungen, Lawinen, Steinschlag) auf Stufe Kanton heute auf mehrere Dienst- und Fachstellen verteilt ist und nicht einheitlich erfolgt. Um diese für die Gemeinden unbefriedigende Situation zu verbessern, regen wir an, die einzelnen Naturgefahrenbereiche auf Stufe Kanton in einer einzigen Dienststelle für Wald und Naturgefahren zusammen zu fassen.

Für die Finanzierung dieser Sicherheitsmassnahmen gegen Naturgefahren geht der Vorschlag dahingehend, dass der Kanton bis zu einem maximalen Ansatz von 90 % diese Massnahmen subventioniert. Ebenfalls mit einem maximalen Ansatz von 90 % unterstützt der Kanton sämtliche Massnahmen im Rahmen des Unterhalts und der Pflege der Schutzwälder. Bezüglich der vorgeschlagenen Beteiligung der Munizipalgemeinden von bis zu 10 % an die anerkannten Kosten der Schutzwaldpflege gemäss Art. 48 VE schlagen wir vor, dass präzisiert wird, dass die Beteiligung der Munizipalgemeinden nur in dem Fall zum Tragen kommt, wenn die Schutzwaldpflege nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge sowie des Holzerlöses defizitär ist.

Schliesslich erlauben wir uns noch eine Bemerkung zu den Bestimmungen zur Rodung bzw. zum Realersatz. In diesem Bereich sind die bundesrechtlichen Vorschriften zu beachten. Doch ist anzumerken, dass sich die Forstproblematik grundlegend geändert hat. Heute ist die unaufhaltsame Einwaldung und Verbuschung das Hauptproblem und nicht mehr umgekehrt. Deshalb wird der Staatsrat ersucht, dieser Problematik bei Projekten die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsphase der NFA II-Reform

- *Punkt II, Ziffer 15, Änderung des Strassengesetzes*

Zunächst unterstützen wir den Vorschlag, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Projekts NFA II, das Ausgleichselement von Art. 89 des Strassengesetzes zu streichen. Dieses sah bis anhin vor, dass das Kriterium der Finanzkraft bei den Aufteilungskriterien mitberücksichtigt wurde. Andererseits erachtet die CSPO das Kriterium der Logiernächte als ungeeignet, zumal im Rahmen der NFA auf Daten zurück gegriffen wird soll, die objektiv, nicht beeinflussbar, öffentlich und zugänglich sind. Das trifft für die Logiernächte im Besonderen nicht zu, wie auch die Diskussionen um das neue Tourismusgesetz gezeigt haben.

Die CSPO ist entgegen dem VE der Ansicht, dass in diesem Bereich die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden entflechtet werden sollten. Kantonsstrassen sind Kantonsache wie Nationalstrassen Bundessache sind. Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen stellt eindeutig kantonale Aufgabe da und fällt entsprechend vollständig in die Zuständigkeit des Kantons. Die Gemeinden ha-

ben in diesem Bereich faktisch kein Mitspracherecht. Dem Ziel der Erhöhung der Gemeindeautonomie und der besseren Planbarkeit der Ausgaben läuft die Beibehaltung des heutigen Systems diametral entgegen. Eine Aufgabenentflechtung tut deshalb not.

Das Departement schlägt zudem vor, die Bezeichnung der interessierten Gemeinden wie bis anhin beizubehalten. Die CSPO nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die überwiesenen Postulate aus den Jahren 2006 und 2009 mit keinem Wort erwähnt sind. Die Darlegungen in den Vernehmlassungsunterlagen sind pauschal und setzen sich mit der gewünschten Änderung nicht auseinander und vermögen die CSPO demzufolge nicht zu überzeugen. Nachdem der Grosse Rat die Postulate überwiesen hat, erwartet die CSPO, dass sich der Staatsrat damit eingehend auseinandersetzt und auch die Auswirkungen einer Änderung konkret aufgezeigt. Mit dem VE ist die CSPO nicht einverstanden.

Die bisherige Praxis erscheint willkürlich und benachteiligt zahlreiche Gemeinden unverhältnismässig. Sollte der Staatsrat jedoch zur Überzeugung gelangen, die interessierten Gemeinden beizubehalten, verlangen wir, dass der Gemeindeanteil an den Investitions- und Unterhaltskosten anteilmässig zur Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Walliser Gemeinden verteilt wird. In der Tat ist es so, dass das gesamte Walliser Kantonsstrassennetz allen Walliser Gemeinden und allen Einwohnern dient, und nicht nur den Einwohnern einer Handvoll „interessierter Gemeinden“. Im Übrigen werden durch die bisherige Praxis insbesondere die Gemeinden der Seitentäler gegenüber den Gemeinden im Rhonetal benachteiligt, da sich die Gemeinden der Seitentäler auch an den Kosten der Kantonsstrasse Oberwald – St-Gingolph beteiligen müssen, nicht aber umgekehrt die Gemeinden des Rhonetals an den Kosten in den Seitentäler.

- *Punkt II, Ziffer 17, Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr*

Für die Verteilung der Kantonsbeiträge kam bisher ein Schlüssel zur Geltung mit folgender Gewichtung: 1/3 Bevölkerungszahl, 1/3 Finanzkraft, 1/3 Verkehrsangebot.

Der Wegfall der Finanzkraft ist eine logische Folge der NFA. Nun soll aber die Bevölkerung zu 2/3 gewichtet werden. Das wirft für die CSPO Fragen auf. Denn damit werden kleinere und grossflächige Gemeinden benachteiligt. Diese Gemeinden haben auch weniger Frequenzen und dadurch weniger Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf. Die Linien sind permanent von der Schliessung bedroht. Im Sinne einer flächendeckenden Grundversorgung und dem Ziel einer dezentralen Besiedlung müsste das Verhältnis der beiden verbleibenden Indikatoren auf 50:50 festgesetzt oder allenfalls noch ein neuer dritter Indikator eingefügt werden, z. B. der Ressourcenindex.

Im Weiteren sind wir jedoch etwas erstaunt, dass trotz der Aufhebung des Kriteriums der Finanzkraft gemäss Ausführungen des erläuternden Berichts keine wesentlichen Veränderungen bei der Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden zu erwarten sind und dementsprechend nur für einzelne wenige Gemeinden eine minimale Variation des Anteils der Transportkosten prognostiziert wird, was wiederum durch die jährliche Bevölkerungsentwicklung in den betroffenen Gemeinden gemäss Bericht des Departements kompensiert werden sollte. Wir verlangen daher, dass die konkreten finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung geprüft und die verifizierten Zahlen in die Gesamtbilanz für jede einzelne Gemeinde integriert werden.

Die CSPO behält sich das Recht vor, nach Kenntnisnahme der formellen Stellungnahme der Regierung und der involvierten Departemente auf ihre Position zurück zu kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen der künftigen Entscheidungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Staatsrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
i.A. Graziella Walker Salzmänn